

Thema:

Kücheneinrichtung / Einbauküchen

Fragestellung:

Wir haben eine Einbauküche als einen Vermögensgegenstand zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Wenn nun ein Herd, eine Dunstabzugshaube oder eine Spülmaschine nach Jahren ersetzt wird, wollten wir dieses Teil nachaktivieren und auf die Restlaufzeit der Küche abschreiben.

Nun stellt sich die Frage, ob dies sachgerecht ist. Da die Küche mit einem Wert (1 Vermögensgegenstand) erfasst war, kann das ausgetauschte Teil mit keinem Wert in Abgang gebracht werden.

Hätte dies zur Folge, dass die Einbauküche in verschiedene Vermögensgegenstände zerlegt werden müsste, die dann auch verschiedene Afa-Laufzeiten haben?

Einbauküche 20 Jahre

Spülmaschine 10 Jahre

Spülbecken 10 Jahre

Kücheneinrichtung 15 Jahre (Herd, Dunstabzug etc.)

Oder kann bei einer Einbauküche / Küchenzeile von einem einheitlichen Vermögensgegenstand ausgegangen werden? Wie ist dann bei einem Austausch zu verfahren?

Wie soll hier vorgegangen werden, damit sachgerecht verfahren wird?

Antwort:

Werden Küchenmöbel den vorhandenen Gegebenheiten und individuellen Wünschen ihrer Benutzer entsprechend passgenau in den Raum eingeplant und eingebaut, so gelten diese als „Einbauküche“. Beachten Sie bitte, dass Einbauküchen nach dem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006, (BStBl. I 2006, S. 314) als Gebäudebestandteil gelten und somit nicht einzeln erfasst und bewertet werden.

Küchenelemente, die einer Küche nicht individuell angepasst worden sind, gelten als „Kücheneinrichtung“.

Sofern Spülmaschinen, Spülbecken etc. Teil einer Einbauküche sind, sind diese nicht einzeln zu erfassen. Sind diese Teile nicht Teil einer Einbauküche und einzeln bewert- und veräußerbar, so sind diese einzeln zu erfassen und zu bewerten.

Nur wenn Kücheneinrichtungen einzeln aktiviert wurden, d.h. wenn sie nicht Teil einer Einbauküche sind, fallen bei dem Ersatz einer Kücheneinrichtung Anschaffungskosten an. Liegt eine Einbauküche vor, die Gebäudebestandteil ist, so ist der Ersatz eines Elements keine Erweiterung oder wesentliche Verbesserung des Gebäudes.
